

BVGer E-3340/2016 vom 24. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3340_2016

FR: TAF E-3340/2016 du 24 juin 2016

IT: TAF E-3340/2016 del 24 giugno 2016

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Beschwerde kann wie gegen die Verfügung selbst geführt werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2, mit Hinweisen). Indem der Beschwerdeführer um eine Verfügung in seinem Wiedererwägungsverfahren ersucht, ist er zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der dem Beschwerdeführer zumutbaren Sorgfaltspflicht. Verweigert die Behörde ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist nach diesen Grundsätzen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen Beschwerde zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 2P.16/2002; BVGE 2008/15). Nachdem der Beschwerdeführer in einem Zeitraum von 20. April 2014 bis 16. März 2016 mehrmals um Auskunft und Anhandnahme seines Gesuchs ersucht hatte, durfte er - in Ermangelung jeglicher Antwort seitens der Vorinstanz - davon ausgehen, dass vorderhand keine anfechtbare Verfügung erlassen wird. Seine vor Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde gilt als fristgerecht. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 2.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form. Sie ist anzunehmen, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, sondern lediglich nicht binnen gesetzlicher oder - falls eine solche fehlt - angemessener Frist erfolgt und für das "Verschleppen" keine objektive Rechtfertigung vorliegt. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die Komplexität der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen, dessen Verhalten und schliesslich einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb eine Behörde das Rechtsverzögerungsverbot auch verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt.

E. 2.3

Das zum Zeitpunkt der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs geltende Asylgesetz enthielt weder materielle Bestimmungen hierzu noch solche zu entsprechenden Verfahrensfristen. Bereits damals war ein Wiedererwägungsgesuch beförderlich zu behandeln (statt vieler Urteil des BVGer D-6098/2013 vom 6. Dezember 2013, E. 4). Seit 1. Februar 2014 ist das Wiedererwägungsgesuch in Art. 111b AsylG geregelt und sieht eine Behandlungsfrist von in der Regel zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung vor (Art. 111b Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen aus, er habe mit seinem Wiedererwägungsgesuch gewichtiges Interesse am Erlass einer diesbezüglichen Verfügung gezeigt. Es seien ihm jedoch keine Verfahrensschritte der Vorinstanz bekannt, die jünger seien als das Schreiben vom 21. März 2014.

E. 3.2

In ihrer Vernehmlassung verweist die Vorinstanz auf ihre Arbeitslast. Sie bedaure jedoch, dass alle Schreiben des Beschwerdeführers seit April 2015 unbeantwortet geblieben seien.

E. 3.3

Dem Bundesverwaltungsgericht ist die hohe Belastung der Vorinstanz bekannt. Weiter ist dem Gericht bekannt, dass die Vorinstanz nicht untätig ist und Massnahmen getroffen hat, um die Pendenzen abzubauen. In Anbetracht der hohen Pendezen kann deshalb offensichtlich nicht jedes Verfahren innerhalb der im Asylgesetz vorgegebenen Fristen entschieden werden. Aufgrund dieser besonderen Umstände sind Verfahren, die länger als die gesetzlichen Behandlungsfristen dauern, unvermeidbar, was in der aktuellen gesetzlichen Formulierung im AsylG ("in der Regel") zum Ausdruck kommt. Der Beschwerdeführer hat das Verfahren zwar teilweise selbst verzögert, indem er auf das

Schreiben der Vorinstanz vom 21. März 2014 nicht reagierte. Sodann fand die letzte schriftliche Korrespondenz zwischen der Vorinstanz und der Rechtsvertreterin - entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene - am 9. Oktober 2014 statt. Allerdings ist ihm darin beizupflichten, dass die Anfragen zum Verfahrensstand vom 20. April 2015, 18. Juni 2015, 30. September 2015, 25. November 2015 und vom 16. März 2016 unbeantwortet blieben. Den Akten sind ab 9. Oktober 2014 sodann auch keine weiteren Verfahrensschritte seitens der Vorinstanz zu entnehmen. Ferner stellen sich im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren weder besonders schwierige Sachverhalts- noch Rechtsfragen. Demensprechend hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung - neben der Arbeitslast infolge hoher Gesuchszahlen - auch keine individuell-konkreten Gründe für die Nichterledigung angeführt. Die Vorinstanz hat mithin die Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs ohne ersichtlichen Grund verzögert, was das Beschleunigungsgebot verletzt. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich als begründet.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Vorinstanz ist antragsgemäss anzuweisen, das Wiedererwägungsgesuch vom 26. Juni 2013 beziehungsweise das Wiedererwägungsverfahren beförderlich zu behandeln und rasch einer anfechtbaren Verfügung zuzuführen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Eine Kostennote wurde nicht eingereicht. Die Entschädigung bestimmt sich demnach auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und ist in Anwendung der gesetzlichen Bemessungsfaktoren (Art. 7-15 VGKE) auf insgesamt Fr. 400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Beitrag als Entschädigung auszurichten. Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.